

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Begegnungen
im Rahmen der Städtepartnerschaften bzw. -freundschaften**

1. Im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Itzehoe und den Städten Cirencester, La Couronne und Pr. Holland/Paslek sowie im Rahmen der Städtefreundschaft zwischen der Stadt Itzehoe und der Stadt Malchin fördert die Stadt Itzehoe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Begegnungen im Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulbereich von Itzehoer Gruppen in den o. g. Städten sowie Gruppen aus den obigen Städten in Itzehoe als freiwillige Leistungen der Stadt Itzehoe. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die Stadt Itzehoe zahlt für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit den Partnerstädten Cirencester, La Couronne und Pr. Holland/Paslek einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,25 € pro Tag und Teilnehmer/in. Für Begegnungen im Rahmen der Städtefreundschaft mit der Stadt Malchin wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1,25 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.
3. Begegnungen Itzehoer Gruppen mit Gruppen aus den Partnerstädten oder Malchin an einem dritten Ort sind ebenfalls förderungswürdig im Sinne der Nr. 1. Für die Höhe des Zuschusses gilt Nr. 2. Zuschüsse werden sowohl für die Itzehoer Teilnehmer/innen als auch für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus den Partnerstädten bzw. Malchin gewährt.
4. An den Begegnungen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 müssen mindestens sieben Personen teilnehmen.
5. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres für die bis dahin bekannten Maßnahmen des Jahres einzureichen. Für früher stattfindende Maßnahmen sind die Zuschüsse vorher zu beantragen.
Der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben dieser Maßnahme, der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Liste, der Einladung des ausländischen Partners sowie dem Programm ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Itzehoe einzureichen. Der Aufenthalt ist auf der Teilnehmerliste durch die Gemeindeverwaltung, Jugendherberge, Heimleitung, Pension o.ä. zu bestätigen.
Die Anträge und Verwendungsnachweise sind jeweils von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder der Vertretung sowie von dem Fahrtenleiter bzw. der Fahrtenleiterin zu unterzeichnen.

Entsprechende Antragsvordrucke, die bei der Stadt erhältlich sind, sind zu verwenden.
6. Die Zuschüsse sind dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden. Die Gruppe hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Die Stadt ist berechtigt, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in die Bücher und Belege zu überprüfen.
7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst in der 2. Jahreshälfte.

Itzehoe, 18.06.2003

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
gez.
Blaschke